



Schweizerischer Verband der Telekommunikation
Association Suisse des Télécommunications
Swiss Telecommunications Association

Einschreiben
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 2. Oktober 2012

**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung der Eidg.
Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die asut, der Schweizerische Verband der Telekommunikation, wurde eingeladen, zur Änderung der Verordnung der Eidg. Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz bis zum 2. Oktober 2012 Stellung zu beziehen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese fristgerecht wahr.

Nach Ansicht von asut besteht kein Anlass, den materiellen Regulierungsrahmen im Bereich der Preselection anzupassen. Die heutigen Anforderungen an die Preselection-Anträge sind einerseits grundsätzlich geeignet einen genügenden Konsumentenschutz sicherzustellen und halten andererseits die Hürden für einen Anbieterwechsel möglichst tief.

Die von der ComCom und dem BAKOM vorgeschlagene Deregulierung würde den Konsumentenschutz schwächen und in erster Linie zu Rechtsunsicherheit führen. Es müsste insbesondere damit gerechnet werden, dass sich nicht sämtliche FDA in ihren Interkonkktionsvereinbarungen über Inhalt und Form der Preselection-Anträge einigen können. Können sich die FDA nicht einigen, drohen eine unklare Rechtslage wie auch langwierige Rechtsstreitigkeiten vor der ComCom. Diese müsste dann wiederum im Einzelfall "nach markt- und branchenüblichen Grundsätzen" (Art. 74 Abs. 2 FDV) entscheiden, wie die Preselection-Anträge ausgestaltet werden sollen. Solche Szenarien sind weder zielführend noch effizient.

Eines der Hauptprobleme im Bereich der Preselection besteht darin, dass heutige Anforderungen an die Preselection-Anträge in der Praxis nur ungenügend umgesetzt werden.¹ Aufgrund dieses mangelhaften Vollzuges können die beabsichtigten Ziele der Regulierung - nämlich der bessere Schutz der Konsumenten vor einem ungewollten Anbieterwechsel - nur ungenügend erreicht werden. Das BAKOM als Aufsichtsbehörde müsste daher vorab das bestehende Recht durchsetzen und Widerhandlungen sanktionieren. Die Mittel dazu stehen dem BAKOM zur Verfügung.

¹ Vgl. Jahresbericht ombudscom 2010, S. 15 ff und Jahresbericht ombudscom 2011, S. 19 ff.

asut gibt schliesslich zu bedenken, dass der Preselection-Markt laufend an Bedeutung verliert. Ein radikaler Systemwechsel drängt sich daher auch vor diesem Hintergrund nicht auf.

Zusammenfassend lehnt asut die in Art. 12 E-ComComV und Kapitel 4 E-Anhang 2 vorgesehenen materiellen Änderungen ab. Für weitergehende Begründungen und Anträge verweisen wir auf die einzelnen Stellungnahmen unserer Mitglieder.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident asut